

Vorlage Nr. 15/2482

öffentlich

Datum: 19.08.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Esser

Landesjugendhilfeausschuss 26.09.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2482 die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Straße 1, 50999 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Straße 1 in 50999 Köln beantragte mit Schreiben vom 17. Juni 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Antragsteller ist in den Städten Köln, Bergheim, Euskirchen, Hürth, Rösrath und Wesseling tätig und beschäftigt derzeit 247 Mitarbeitende.

Da die Voraussetzungen einer Anerkennung seit Anfang 2022 gegeben sind und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2482:

Die Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH beantragte mit Schreiben vom 17. Juni 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland. Eine Vorgängergesellschaft hatte bereits seit vielen Jahren in Köln und Region als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe diverse Kindertagesstätten betrieben. Aufgrund einer Umstrukturierung ist eine neue Gesellschaft gegründet worden, welche nunmehr seit zwei Jahren besteht.

Der Unternehmenszweck wird in § 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Der Unternehmenszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung sowie Tageseinrichtungen für Kinder, ...“

(Nähere Ausführungen s. § 3 des Gesellschaftsvertrages)

Die Antragstellerin ist in den Städten Bergheim, Euskirchen, Hürth, Köln, Rösrath und Wesseling tätig und beschäftigt derzeit 247 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als gGmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gesellschaftszweck wird in § 2 Nr. 3 wie folgt beschrieben: „Der Unternehmenszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Einrichtungen der frühkindlichen

Bildung sowie Tagesbetreuung für Kinder, der Inklusionshilfe sowie Einrichtungen der schulischen und beruflichen Qualifikation und Forschung.“

Zum Leistungsangebot der Antragstellerin gehören 13 Kindertagesstätten.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Köln vom 01.10.2021 wurde die Gemeinnützigkeit der Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätten gGmbH festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen seit dem Jahr 2022 nachgewiesen worden ist, und keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind, sollte eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgen.

In Vertretung

D a n n a t